

Satzung

des
Evangelischen Krankenpflegevereins
Rhodt unter Rietburg

§ 1 Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Ev. Krankenpflegeverein Rhodt u. R. dient der ambulanten Kranken-, Alten-, sowie Haus- und Familienpflege. Er steht der gesamten Bevölkerung im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Verfügung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der § 51 bis 68 der Abgabenordnung vom 1.1.1977 und zwar insbesondere durch die Förderung der Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege. Etwaige Gewinne und Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Aufgaben des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das weiterleiten eingehender Mitgliedsbeiträge an die Ökumenische Sozialstation Edenkoben – Herxheim - Offenbach und AHZ zur Förderung deren Arbeit an Kranken, Alten und Pflegebedürftigen.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
„Evangelischer Krankenpflegeverein Rhodt unter Rietburg e.V.“
2. Er wurde im Jahre 1977 gegründet und er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in Rhodt u. R.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich zu seinen karitativen Zielsetzungen bekennt. Beitrittserklärungen sind an den Vorstandsvorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch die Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss.
Austrittserklärungen sind an den Vorstandsvorsitzenden zu richten. Sie werden jeweils zum Schluss des Kalenderjahres wirksam. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann insbesondere wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens erfolgen.
3. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird im Haushaltsplan festgelegt.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - 1.1 Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - 1.2 Feststellung der Jahresrechnung
 - 1.3 Entlastung des Vorstandes
 - 1.4 Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder
 - 1.5 Beschlussfassung über die Satzung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - 1.6 Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Trägern der Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen. Sie tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
Die Einladungen ergehen in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung in den örtlichen Mitteilungen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Dabei werden Stimmabstimmungen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Satzung oder Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 6 Vorstand

1. Vorstandsvorsitzender ist der jeweilige Pfarrer der Pfarrei Rhodt u. R., zweiter Vorsitzender als Vertreter des Pfarrers soll ein/e Presbyter/in sein oder ein Mitglied des erweiterten Presbyteriums oder, falls keine/r aus diesem Kreis zur Verfügung steht, ein weiteres Mitglied der Vorstandsschaft, und sechs weitere Vorstandsmitglieder, darunter wenigstens zwei Frauen. Sie werden durch die Mitgliederversammlung aus der Mitte der Vereinsmitglieder auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
2. Der Vorstand kann über alle satzungsmäßigen Angelegenheiten entscheiden, sofern hierfür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, ihm obliegen insbesondere:
 - 2.1 Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
 - 2.2 Festsetzung allgemeiner Richtlinien
 - 2.3 Personalangelegenheiten
 - 2.4 Erwerb, Veräußerungen und Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - 2.5 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

3. Der Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Die Einladungen ergehen in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorsitzende innerhalb einer Woche erneut eine Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 7 Vertretung

Vorstand im Sinne §26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Der Stellvertreter ist im Innenverhältnis zur Vertretung nur berechtigt, wenn der Vorstandsvorsitzende verhindert ist.

§ 8 Finanzierung

1. Dem Verein stehen zur Finanzierung seiner Aufgaben Beiträge, Spenden und öffentliche Zuschüsse zur Verfügung.
2. Die Höhe der Beiträge wird im Haushaltsplan jährlich festgesetzt.

§ 9 Krankenpflegeverein und Sozialstation

Tritt der Krankenpflegeverein einer kirchlichen Sozialstation bei, so haben die Mitglieder, ihre Ehegatten und Kinder bis zum 18. Lebensjahr im Rahmen der Gebührenordnung der Sozialstation Anspruch auf unentgeltliche oder kostengünstigere Betreuung in der Krankenpflege. Werden im Einzelfall Dienste in Anspruch genommen, die über die üblichen Einzelleistungen hinausgehen, so kann in jedem Fall eine Gebühr erhoben werden.

§ 10 Haushaltsführung

1. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes Jahr ist ein Haushaltsplan und am Ende eines Jahres eine Jahresrechnung zu erstellen. Haushaltsplan und Jahresrechnung haben alle im Zusammenhang mit dem Verein anfallenden Einnahmen und Ausgaben nach sachlichen Gesichtspunkten untergliedert zu erfassen.

§ 11 Zusammenarbeit mit dem diakonischen Werk der pfälzischen Landeskirche in Speyer

1. Der Verein arbeitet mit dem diakonischen Werk der pfälzischen Landeskirche in Speyer zusammen.
2. Das Diakonische Werk berät den Krankenpflegeverein, betreut ihn in fachlicher Hinsicht und nimmt bei kirchlichen und öffentlichen Dienststellen sowie bei Verbänden der freien Wohlfahrtspflege seine Interessen wahr.

§ 12 Heimfall des Vermögens

Stellt der Verein seine Arbeit in der Rechtsform dieser Satzung ein, so fällt das gesamte Vermögen der Kirchengemeinde Rhodt zu. Diese verpflichtet sich, das Vermögen weiterhin für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 13 Schlussbestimmung

1. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Diakonischen Werkes in Speyer.
2. Mit Inkrafttreten der Satzung treten alle früheren Satzungsbestimmungen außer Kraft.
3. Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 22. Juli 1977
 - 3.1 Änderung §1 (2)
Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 11.9.1997.
 - 3.2 Änderung §6(1)
Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 4.3.1998

Anhang Informationen

Unsere Gläubiger ID Nr. lautet: DE74 0000 0000 444 643

Ihre Mitgliedsnummer bzw. Mandatsreferenz Nr. ist _____

Ihr Mitgliedsbeitrag wird jeweils jährlich am 15.2. fällig

Bei Erteilung eines SEPA Mandats wird Ihr Konto jeweils am 15.2. belastet